

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist bestimmt für Partnerfirmen und/oder Tochtergesellschaften resp. deren Mitarbeiter oder allfällige weitere Personen, welche **Zugang zu Informationen** von Hirslanden erhalten.

Name: _____ **Geburtsdatum:** _____

Adresse: _____

Firma: _____ **Funktion:** _____

(der „**Verpflichtete**“) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass er und seine Mitarbeiter sowie weitere für ihn tätige Personen im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit („**z.B. Auftrag**“) für Hirslanden in Kontakt mit vertraulichen Informationen gelangt.

„**Hirslanden**“ bezeichnet die Hirslanden AG, Boulevard Lilienthal 2, 8152 Glattpark, Schweiz, einschliesslich sämtlicher Tochtergesellschaften.

„**Informationen**“ im Sinne dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind grundsätzlich alle Daten und Wahrnehmungen, die vom Verpflichteten in Ausführung seiner Tätigkeit gemacht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten oder Wahrnehmungen in direktem Zusammenhang mit dieser stehen oder zufällig gemacht werden und ob die Wahrnehmung von dem/der Verpflichteten visuell oder akustisch gemacht wird.

„**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind grundsätzlich alle Informationen, welche nicht von Hirslanden der Öffentlichkeit bekannt gemacht oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, unabhängig davon, ob Informationen von Hirslanden als vertraulich bezeichnet worden sind. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Informationen über:

- Geschäftsbeziehungen von Hirslanden zu Drittpersonen (Ärzten, Lieferanten, Kunden etc.);
- den Inhalt der eigenen Tätigkeit bei Hirslanden;
- Organisation und Einrichtung von Hirslanden (kaufmännische Ausgestaltung, Geschäftsabwicklung etc.);
- sämtliche persönliche Daten von Mitarbeitern von Hirslanden, Kunden und Patienten (wobei bereits die Information, dass ein Patient bei Hirslanden behandelt worden ist, eine vertrauliche Information darstellt).
- Alle Informationen, Daten, Unterlagen und Geschäftsmöglichkeiten, die dem Verpflichteten aus Anlass der Tätigkeit zugänglich gemacht oder auf sonst eine Weise bekannt geworden sind.

-
1. Der Verpflichtete ist von Gesetzes wegen gehalten und verpflichtet sich hiermit, gegenüber jedermann absolutes Stillschweigen hinsichtlich der vertraulichen Informationen zu bewahren und diese streng geheim zu halten, auch gegenüber Arbeitskollegen und Familienangehörigen.
 2. Der Verpflichtete darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Hirslanden keinerlei vertrauliche Informationen, weder im Original noch als Kopie, ganz oder auszugsweise, aus den Räumlichkeiten der Hirslanden entfernen oder auf eine andere Art in seinen Gewahrsam überführen, unberechtigten Dritten Einsicht gewahren oder auf irgendeine Art und Weise zugänglich machen. Ebenso ist es untersagt, vertrauliche Informationen in irgendeiner Art selbst zu benutzen oder Dritten zur Benutzung zugänglich zu machen. Die Bearbeitung von vertraulichen Informationen hat einzig und allein nach Massgabe der erteilten Weisungen von Hirslanden, unter jederzeitiger Einhaltung der

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung zu erfolgen.

3. Der Verpflichtete nimmt zur Kenntnis, dass er/sie betreffend Daten, die sich auf Patienten von Hirslanden beziehen, dem Arztgeheimnis gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches untersteht. Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses mit Strafe bedroht ist, sowie eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht nach sich ziehen kann. Schliesslich nimmt der Verpflichtete zur Kenntnis, dass es sich insbesondere bei Patientendaten oder Persönlichkeitsprofilen um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 35 DSG bzw. Art. 9 EU-DSGVO handelt.
4. Mit Beendigung des Auftrages, der Zusammenarbeit etc., sind sämtliche dem Verpflichteten anvertrauten oder vom Verpflichteten erstellten Unterlagen und Daten (z.B. Notizen, Organigramme, Entwürfe, Programmausdrucke, Interview-Protokolle, Leistungsbeschreibungen, Testdaten, Testdokumentationen, Benutzerdokumentationen usw. oder Kopien davon) unaufgefordert an Hirslanden zu übergeben. Sind solche Unterlagen und Daten auf elektronischen Speichermedien des/der Verpflichteten vorhanden, sind diese zu vernichten bzw. unwiederbringlich zu löschen.
5. **Der Verpflichtete wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten auch nach Beendigung des Auftrages, der Zusammenarbeit oder des Beschäftigtenverhältnisses der Mitarbeitenden oder weiterer Personen etc. uneingeschränkt weiter bestehen.**
6. Der Verpflichtete anerkennt, dass allfällige, im Rahmen der Ausführung des Auftrages, der Zusammenarbeit etc. entstehenden Urheberrechte, wie sämtliche übrigen Arbeitsergebnisse ausschliesslich Hirslanden zustehen bzw. von dem/der Verpflichteten hiermit an Hirslanden abgetreten werden. Er verpflichtet sich weiter, ein allfälliges Ausscheiden seinerseits, eine Fusion mit einer anderer Gesellschaft oder dergleichen rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben und den/die Nachfolger über den Inhalt dieser Vereinbarung zu unterrichten (Informationspflicht) und der Hirslanden somit die Möglichkeit zu geben, mit dem dadurch neu entstandenen Partner eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschliessen.
7. Der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung bleiben einzig rechtskräftige Anordnungen zuständiger staatlicher Gerichte, Schiedsgerichte sowie staatlicher Behörden vorbehalten. Sollte der Verpflichtete von einer solchen Anordnung betroffen sein, ist er verpflichtet, ohne Verzug Hirslanden darüber zu informieren und allenfalls das Vorgehen abzustimmen.
8. Der Verpflichtete unterrichtet Hirslanden **unverzüglich**, wenn ihm Verletzungen des Schutzes vertraulicher, insbesondere personenbezogener Daten bekannt werden.
9. Die Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt Hirslanden zur sofortigen Auflösung des Auftragsverhältnisses etc. und zur Forderung einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF 30'000.00 von der Auftragnehmerin pro Ereignis und pro Auftrag. Die Auflösung des Auftragsverhältnisses befreit den Verpflichteten nicht von dieser Geheimhaltungsverpflichtung. Schadenersatzansprüche sowie allfällige weitere rechtliche Schritte behält sich Hirslanden in allen Fällen vor.
10. Der Verpflichtete bestätigt, von den nachstehenden Gesetzesbestimmungen Kenntnis genommen zu haben und die übrigen hier anwendbaren und relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu kennen und verstanden zu haben.

Ort, Datum:

Unterschrift:

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Auszüge der Gesetzeshinweise zur Geheimhaltungsverpflichtung

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)

Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Art. 162 StGB

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät,

wer den Verrat für sich oder einen anderen ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Art. 273 StGB

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen,

wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Art. 321 Abs. 1 StGB

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

Schweizerisches Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1)

Grundsätze

Art. 4 Abs. 2 und 3 DSG

Die Bearbeitung der Daten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

Art. 35 DSG

Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Art. 5 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO

Personenbezogene Daten müssen [...] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f EU DSGVO

Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 EU DSGVO

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 82 Abs. 1 EU DSGVO

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.